OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601546/9/SE/CG

Datum:
Linz, 28. April 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von W H, vom 2.8.2016 gegen Spruchpunkt 2. des Straferkenntnisses der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 17. Juli 2016, GZ: VStV/916300626426/2016, wegen Lenkens eines Kraftfahrzeuges ohne einer gültigen Lenkberechtigung,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses aufgehoben sowie hinsichtlich dieses Spruchpunktes das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Kostenbeitrag zum Verwaltungsstrafverfahren vor der belangten Behörde noch einen Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Linz (kurz: belangte Behörde) vom 17. Juli 2016, GZ: VStV/916300626426/2016, wurde W H (kurz: Beschwerdeführer) in Spruchpunkt 2. belangt, weil er am 8. Mai 2016 um 16:33 Uhr in L, das Kraftfahrzeug, PKW Ford Galaxy mit dem Kennzeichen x auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt hat, obwohl er nicht im Besitz einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung der entsprechenden Klasse war. Dadurch wurden §§ 1 Abs. iVm 37 Abs. 1 und Abs. 3 Z 1 Führerscheingesetz – FSG verletzt und eine Geldstrafe von 1.200 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 23 Tagen, verhängt.

Begründet wurde diese Entscheidung im Wesentlichen damit, dass der Beschwerdeführer zum Tatzeitpunkt keine gültige Lenkberechtigung besaß und seine Lenkereigenschaft indirekt eingeräumt habe bzw. nicht glaubhaft widerlegen hätte können. Die verhängte Geldstrafe sei schuld- und tatangemessen.

I.2. Gegen Spruchpunkt 2. dieses Straferkenntnisses erhob der Beschwerdeführer innerhalb offener Frist mit Schreiben vom 2.8.2016 das Rechtsmittel der Beschwerde, mit welcher die Aufhebung des Spruchpunktes 2. des angefochtenen Straferkenntnisses beantragt wurde.

Der Beschwerdeführer wendet zusammenfassend ein, dass er das Fahrzeug nicht gelenkt habe, sondern nur daneben stand. Er machte in der Beschwerde auch jene Person namhaft, die das Fahrzeug gelenkt haben soll.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes mit Vorlageschreiben vom 3. August 2016, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt. Gemäß Art. 135 Abs. 1 1. Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat am 17. Februar 2017 eine öffentliche mündliche Verhandlung abgehalten, es waren alle Parteien anwesend. Weiters wurden der amtshandelnde Polizeibeamte (kurz: Zeuge 1) sowie M W (kurz: Zeuge 2) als Zeugen einvernommen.

Der Beschwerdeführer führte aus, dass ihn Zeuge 2, der sein Schwager sei, am 8. Mai 2016 mit zwei seiner Söhne in die D mit einem Ford Galaxy gebracht habe. Der Zulassungsbesitzer dieses Kraftfahrzeuges sei sein ältester Sohn. Von der D wollte der Beschwerdeführer seine beiden Töchter abholen. Das Auto sei vor der D auf der Straße abgestellt worden. Nach der Ankunft in der D sei Zeuge

2 zu Fuß zur Arbeit in sein Lokal, das ganz in der Nähe gelegen war, gegangen. Der Beschwerdeführer wisse nicht mehr, wann er den Schlüssel an seinen Vater übergeben habe. Sein Vater sei gekommen, um ihn mit den Kindern wegzubringen. Sowohl seine damalige Ex- Lebensgefährtin als auch er hätten einen Schlüssel des Kraftfahrzeuges Ford Galaxy besessen.

Zeuge 2 führte aus, dass er den Beschwerdeführer mit Kindern, welche es genau waren sei ihm nicht mehr erinnerlich, in die D mit dem Galaxy Ford brachte. Er habe das Fahrzeug sowie den Autoschlüssel von der damaligen Lebensgefährtin des Beschwerdeführers ausgeborgt. Der ältere Sohn des Beschwerdeführers habe der Lebensgefährtin seines Vaters das Auto überlassen. Zeuge 2 gab an, dass er den Galaxy Ford auf der linken Seite vor dem Haus D 11 abgestellt hätte. Er sei danach sofort ins Lokal gegangen und habe die Polizei nicht mehr angetroffen. Den Fahrzeugschlüssel hätte er im Zündschloss stecken gelassen. Zum Tatzeitpunkt habe der Beschwerdeführer beim Zeugen 2 gewohnt.

Zeuge 1 konnte sich noch daran erinnern, dass der Beschwerdeführer keine gültige Lenkberechtigung besaß. Er könne sich aber nicht mehr genau daran erinnern, wer nach der Amtshandlung zuerst weggefahren sei. Er vermute, dass mit dem gegenständlichen Fahrzeug der Vater des Beschwerdeführers wegfuhr. Der Beschwerdeführer hätte die Autoschlüssel eingesteckt gehabt. Persönlich habe er den Beschwerdeführer nie gesehen, das Auto zu lenken. Ob er einen anderen Lenker vor Ort erwähnt habe, sei ihm nicht mehr erinnerlich. Er könne sich nicht mehr daran erinnern, woher der Beschwerdeführer gekommen sei. Im Übrigen verwies er auf die Anzeige.

Die belangte Behörde regte an, die damalige Lebensgefährtin S K, D 11, als Zeugin zum Beweis dafür, wem sie das Fahrzeug und die Fahrzeugschlüssel überlassen habe und zur Klarstellung, ob sie den Beschwerdeführer beim Lenken des Fahrzeuges gesehen habe oder nicht, zu vernehmen. Darüber hinaus beantragte sie die Abweisung der Beschwerde.
Der Beschwerdeführer beantragte der Beschwerde Folge zu geben und das Strafverfahren einzustellen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt, Durchführung einer mündlichen Verhandlung sowie Befragung von Zeugen.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus:

Der Beschwerdeführer war zum Tatzeitpunkt nicht im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung.

Zeuge 2 (Schwager des Beschwerdeführers) brachte am 8. Mai 2016 den Beschwerdeführer mit drei seiner Kinder mit dem KFZ Ford Galaxy mit dem amtlichen Kennzeichen x in die D 11. Dort kamen sie um ca. 16:33 Uhr an. Wo genau der Ford Galaxy abgestellt wurde, steht nicht fest. Zeuge 2 ließ die Fahrzeugschlüssel im Zündschloss stecken. Nach Ankunft in der D ging Zeuge 2 zu Fuß zur Arbeit in sein Lokal, das sich ganz in der Nähe befand. Zulassungsbesitzer des Ford Galaxy ist der ältere Sohn des Beschwerdeführers. Dieser hat den PKW der, damals vom Beschwerdeführer getrennt lebenden, Lebensgefährtin überlassen. Zeuge 2 hat sich dann den PKW von der Lebensgefährtin des Beschwerdeführers ausgeborgt. Der Vater des Beschwerdeführers brachte den Beschwerdeführer von der D 11 mit dem Ford Galaxy weg.
Es gibt keine Zeugen dafür, dass der Beschwerdeführer den Ford Galaxy am 8.5.2016, ca. 16:33 Uhr, gelenkt hat.

II.3. Unbestritten ist, dass der Beschwerdeführer zum Tatzeitpunkt nicht im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung war.

In der Anzeige der Polizei wird unter Tatbeschreibung u.a. Folgendes ausgeführt: „… Am Einsatzort konnte H W, Nat.i.A., an einem Hausparkplatz der D neben dem PKW, x, in welchem drei Kinder saßen, angetroffen werden. … Dabei konnte festgestellt werden, dass der PKW, x, sich jetzt hinter dem Streifenwagen auf der Fahrbahn und nicht mehr auf dem Parkplatz befand.“ Unter der Rubrik „Fahrzeug“ in der Anzeige ist angeführt: „x …. PKW (M1), Ford, GALAXY GHIA 2,0 TD, grau/silberfarbig ….“.
In Spruchpunkt 2. wird dem Beschwerdeführer vorgeworfen, den PKW Ford Galaxy mit dem Kennzeichen X gelenkt zu haben. Der amtshandelnde Polizist (Zeuge 1) hat bei seiner Einvernahme in der mündlichen Verhandlung auf die von ihm verfasste Anzeige verwiesen.
Die Automarke des PKW mit dem amtlichen Kennzeichen X, geht aus der Anzeige der Polizei nicht hervor.
Der Zeuge 2 hat glaubwürdig geschildert, dass er den Beschwerdeführer mit dem auf den älteren Sohn des Beschwerdeführers zugelassenen Ford Galaxy in die D brachte und der Vater des Beschwerdeführers von dort mit dem PKW weiterfuhr. Es gibt keine Zeugen, die bestätigen könnten, dass der Beschwerdeführer selbst den Ford Galaxy in die D gelenkt hätte. Ferner vermutete auch der amtshandelnde Polizist, wie in der mündlichen Verhandlung angegeben, dass der Vater des Beschwerdeführers mit dem PKW dann weiterfuhr.
Aufgrund der unterschiedlich angegebenen Fahrzeuge in der Anzeige kann auch nicht festgestellt werden, dass der Ford Galaxy tatsächlich auf einem Hausparkplatz in der D abgestellt war und sich dann in weiterer Folge hinter dem Polizeiauto befand.

Insgesamt betrachtet kann es daher nicht als erwiesen angesehen werden, dass der Beschwerdeführer am 8. Mai 2016, ca. 16:33 Uhr, den PKW Ford Galaxy mit dem amtlichen Kennzeichen X bis zur Höhe D 11 gelenkt hat.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat wie folgt erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes – FSG, BGBl. I Nr. 120/1997, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung lauten:

„Geltungsbereich

§ 1. (1) [...]

(3) Das Lenken eines Kraftfahrzeuges und das Ziehen eines Anhängers ist, ausgenommen in den Fällen des Abs. 5, nur zulässig mit einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung für die Klasse (§ 2), in die das Kraftfahrzeug fällt. [...]

Strafausmaß

§ 37. (1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis zu 2 180 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen nach diesem Bundesgesetz, die einen bestimmten Alkoholgrenzwert zum Lenken oder Inbetriebnehmen von Kraftfahrzeugen festlegen, sind unbeschadet des Abs. 3 Z 3 jedoch nur dann zu bestrafen, wenn keine Übertretung der StVO 1960 oder des § 37a vorliegt. Dies gilt auch für Zuwiderhandlungen, die auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.

[...]

(3) Eine Mindeststrafe von 363 Euro ist zu verhängen für das Lenken
1. eines Kraftfahrzeuges entgegen der Bestimmung des § 1 Abs. 3, sofern der Lenker überhaupt keine gültige Klasse von Lenkberechtigungen besitzt

[...]“

III.2. Der Anregung der belangten Behörde, die Lebensgefährtin des Beschwerdeführers als Zeugin einzuvernehmen, wurde nicht mehr nachgekommen, da diese schon am 13. Juni 2016 vor der belangten Behörde ausgesagt hat, dass sie nicht gesehen hat, dass der Beschwerdeführer am 8. Mai 2016 mit dem Fahrzeug gefahren ist.

III.3. Der wesentlichen Sachverhaltsannahme der belangten Behörde, dass der Beschwerdeführer am 8. Mai 2016 ein Kraftfahrzeug gelenkt hat, obwohl er zu diesem Zeitpunkt nicht im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung war, kann aus den in Punkt II. angeführten Gründen nicht gefolgt werden. Eine Gesamtschau der Umstände im konkreten Verfahren führt daher zum Ergebnis, dass der erhobene Tatvorwurf nicht als erwiesen gilt.

Es war somit der Beschwerde Folge zu geben, Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses aufzuheben und das Strafverfahren diesbezüglich einzustellen.

IV. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde noch zum Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu tragen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer